

Ordnung des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 08.06.2021

Beschluss des Fachbereichsrats am 08.06.2021



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 14.10.2021 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur (Fachbereich Architektur) vom 08.06.2021 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 14.10.2021

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	8
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	13

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.Sc. Architektur wird vom Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Science.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:
Mindestleistungen nach § 3a Abs. 6 APB

zu § 3a (6): Mindestleistungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Mindestleistungen in Höhe von 35 CP in Modulen des Studiengangs zu erbringen, darunter mindestens ein Entwurf (15-01-0411 oder 15-01-0421).

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung - Entwurf

Die Fachprüfung im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst zwei Bestandteile: Die Abgabe der Entwurfsarbeit sowie deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser_in inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden (Kolloquium). Die Benotung bezieht sich auf die Qualität der Abgabe des Entwurfes und der Präsentation.

Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Es gelten daher folgende Regelungen:

1. Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist der im Campus Management-System rechtsverbindlich hinterlegte Prüfungstermin. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium erfolgt zu einem festzulegenden Termin (Kolloquiumstermin) nach fristgemäß erfolgter Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens ein Kalendertag. Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Kolloquiumstermin verlängert werden. Die Abgabe kann nach Maßgabe der Aufgabenstellung persönlich, digital oder durch eine vom Prüfling beauftragte Person erfolgen. Ist die Abgabe bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Vollständigkeit entscheidet die/der zuständige Prüfer_in. Unvollständige Abgaben sind in der Prüfungsakte zu vermerken.
2. Im Falle einer attestierten Prüfungsunfähigkeit am Kolloquiumstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden oder einen individuell vereinbarten Prüfungstermin verschoben.

Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

zu § 7 (6): Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis (Modul 15-01-5400) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission ein. Die Unterkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei aus der Gruppe der Professor_innen und Habilitierten und einem aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, letztere_r als Protokollführer_in.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge in einem Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Vor der Aufnahme des Studiums ist ein 6-wöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung, geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module/ Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist. Je nach Themenstellung kann in Wahlfächern auch die Auseinandersetzung mit Literatur in anderen modernen Sprachen erforderlich sein.

zu § 15 (1) Rücktritt und Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Prüfungstermin, dem Tag der Abgabe des Entwurfs, möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB muss der Abschluss folgender Module

15-01-0411 Entwurf I - Raumgestaltung I

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Architektur

15-01-0421	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II
15-01-0431	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II
15-01-0441	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV
15-01-0451	Entwurf V – Städtebau
15-01-0412	Basiskurs Architekturgeschichte
15-01-0413	Gestalten I
15-01-0423	Gestalten II
15-01-0414	Entwerfen und Konstruieren I
15-11-0427	Bauphysik
15-01-0425	Gebäudetypologie 1
15-01-0417	Tragwerkslehre 1
15-01-0427	Baustoffkunde

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Die Masterthesis (15-02-5422) und das Forschungsmodul (15-02-7600) sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung der Thesis ist, dass im Studiengang folgende Module erfolgreich absolviert worden sind:

- 15-01-0411 Entwurf I - Raumgestaltung I
- 15-01-0421 Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II
- 15-01-0431 Entwurf III - Gebäudetypologie II
- 15-01-0441 Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV
- 15-01-0451 Entwurf V – Städtebau
- 15-21-0412 Basiskurs Architekturgeschichte
- 15-01-0413 Gestalten I
- 15-01-0423 Gestalten II
- 15-01-0414 Entwerfen und Konstruieren I
- 15-11-0427 Bauphysik
- 15-01-0425 Gebäudetypologie 1
- 15-01-0417 Tragwerkslehre 1
- 15-01-0427 Baustoffkunde

zu § 23 (3): Abschlussarbeit – Thema

Der Thesis-Entwurf (Modul 15-01-5400) ist die Abschlussarbeit des Bachelorstudiengangs Architektur. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen zum Entwurf nach § 5 (3) Anwendung.

Jedes Entwurfsfachgebiet ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens einen Thesisentwurf anzubieten. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Bei Abmeldung von der Thesis erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas frühestens im nächsten Semester.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

Es wird für alle Prüflinge eines Semesters der gleiche Ausgabe- und ein einheitlicher verbindlicher Abgabezeitpunkt festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Rückgabe des Themas ist in Anwendung von § 23 Abs. 5 Satz 8 APB nicht zulässig. Ein Rücktritt ist gemäß § 15 Abs. 2 APB bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

In entsprechend gekennzeichneten Modulen können Partner- bzw. Gruppenarbeiten absolviert werden, die individuell benotet werden. Hierbei muss die zu bewertende selbstständige Leistung der einzelnen Prüflinge anhand objektiver Kriterien bestimmbar sein. Die Zuordnung der jeweiligen Teilleistungen erfolgt durch namentliche Kennzeichnung der jeweils bearbeiteten Teile.

zu § 26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen – Benotung der Abschlussarbeit

(1) Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission (vgl. zu § 7 (6)).

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission oder im Falle eines Widerspruchs gegen die Bewertung (§33a (1) APB Gegenvorstellung) kann der Prüfling aufgefordert werden, seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren. Die erneute Vorstellung bedarf immer der Zustimmung des Prüflings. Auf Basis dessen findet eine erneute Bewertung durch die gesamte Prüfungskommission statt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 08.05.2013 (Satzungsbeilage 2013-III) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Architektur

Darmstadt, den 07.06.2022

gez.
Univ.-Prof. Dr. Christiane Salge
Die Dekanin des Fachbereichs Architektur
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Architektur (B.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S= Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; E=Entwurf																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Bereich I: Entwürfe								28	o	VL	50						
15-01-0411	Entwurf I - Raumgestaltung I	St		A+Kq	15		1	6	o	VL	10	10					
15-01-0411-vl	Raumgestaltung I - Vorlesung							2	o	VL		x					
15-01-0411-ue	Entwurf I							4	o	E		x					
15-01-0421	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II	St		A+Kq	15		1	6	o	VL	10		10				
15-01-0421-vl	Entwerfen und Konstruieren II - Vorlesung							2	o	VL			x				
15-01-0421-ue	Entwurf II							4	o	E			x				
15-01-0431	Entwurf III - Gebäudetypologie II*						1	6	o	VL	10			10			
15-01-0431-vl	Gebäudetypologie II - Vorlesung		St	K	120	20		2	o	VL				x			
15-01-0431-ue	Entwurf III	St		A+Kq	15	80		4	o	E				x			
15-01-0441	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV**						1	6	o	VL	10			10			
15-01-0441-vl	Entwerfen und Konstruieren IV - Vorlesung		St	K	120	20		2	o	VL				x			
15-01-0441-ue	Entwurf IV	St		A+Kq	15	80		4	o	E				x			
15-01-0451	Entwurf V - Städtebau	St		A+Kq	15		1	4	o	VL	10				10		
15-01-0451-ue	Entwurf V					1		4	o	E						x	
Bereich II: Historische Grundlagen (Fachgruppe A)								16		VL	20						
15-21-0412	Basiskurs Architekturgeschichte						1	4	o	VL	5	5					
15-21-0412-se	Basiskurs Architekturgeschichte°	St		K/mP +R/H	120/20	100		2	o	S		x					
15-21-0412-ue	wissenschaftliches Arbeiten		b/nb	S		0		2	o	Ü		x					
15-01-0432	Historische Grundlagen I - Antike						1	4	o	VL	5			5			
15-01-0432-vl	Historische Grundlagen I Vorlesung		St	K/mP	90/15	40		2	o	VL				x			
15-01-0432-se	Historische Grundlagen I Seminar°		St	R+H	20	60		2	o	S				x			
15-01-0442	Historische Grundlagen II - Mittelalter und Neuzeit						1	4	o	VL	5					5	
15-01-0442-vl	Historische Grundlagen II Vorlesung		St	K/mP	90/15	40		2	o	VL						x	
15-01-0442-se	Historische Grundlagen II Seminar°		St	R+H	20	60		2	o	S						x	
15-01-0452	Historische Grundlagen III - Moderne						1	4	o	VL	5					5	
15-01-0452-vl	Historische Grundlagen III Vorlesung		St	K/mP	90/15	40		2	o	VL					x		
15-01-0452-se	Historische Grundlagen III Seminar°		St	R+H	20	60		2	o	S					x		
Bereich III: Gestaltung (Fachgruppe B)								20	o	VL	15						
15-21-0413	Gestalten I - Zeichnen	St		A		100	1	4	o	VL	4	2	2				
15-21-0413-ue	Gestalten I - Zeichnen I							4		Ü		x					
15-21-0413-vu	Gestalten I - Zeichnen II							4		Ü			x				
15-01-0423	Gestalten II- Plastisches Gestalten und Darstellende Geometrie	St		A		100	1	12	o	VL	6	3	3				
15-01-0423-ue	Gestalten II - Plastisches Gestalten I							2+2		Ü		x					
15-01-0423-vl	Gestalten II - Plastisches Gestalten II							2		VL+Ü			x				
15-01-0423-vu	Gestalten II - Dargeo I							2+2		VL+Ü		x					
15-21-0423-ue	Gestalten II - Dargeo II							2		Ü			x				
15-01-0433	Digitales Gestalten I		St	A+Kq	15	100	1	4	o	VL	5			5			
15-01-0433-vl	Digitales Gestalten I - Vorlesung							2		VL				x			
15-01-0433-ue	Digitales Gestalten I - Übung							2		Ü				x			
Bereich IV: Hochbaukonstruktion (Fachgruppe C)								12	o	VL	15						
15-01-0414	Entwerfen und Konstruieren I	St		A+Kq	15	100	1	4	o	VL	5	5					
15-01-0414-vl	Entwerfen und Konstruieren I - Vorlesung							2		VL		x					
15-01-0414-ue	Entwerfen und Konstruieren I - Übung							2		Ü		x					
15-01-0434	Entwerfen und Konstruieren III		St	A+Kq	15	100	1	4	o	VL	5			5			
15-01-0434-vl	Entwerfen und Konstruieren III - Vorlesung							2		VL				x			
15-01-0434-ue	Entwerfen und Konstruieren III - Übung							2		Ü				x			
15-01-0454	Entwerfen und Konstruieren V		St	A+Kq	15	100	1	4	o	VL	5				5		
15-01-0454-vl	Entwerfen und Konstruieren V - Vorlesung							2		VL					x		
15-01-0454-ue	Entwerfen und Konstruieren V - Übung							2		Ü					x		

Bereich V: Typologien (Fachgruppe D)							8	o	X	10										
15-01-0425	Gebäudetypologie 1	St		A		100	1	4	o	X	5			5						
15-01-0425-vl	Gebäudetypologie 1 - Vorlesung						X	2		VL				x						
15-01-0425-ue	Gebäudetypologie 1 - Übung						X	2		Ü				x						
15-01-0445	Raumgestaltung II		St	A		100	1	4	o	X	5								5	
15-01-0445-vl	Raumgestaltung II - Vorlesung						X	2		VL									x	
15-01-0445-ue	Raumgestaltung II - Übung						X	2		Ü									x	
Bereich VI: Städtebau (Fachgruppe E)										8	o	X	10							
15-01-0436	Städtebau I					100	1	4	o	X	5								5	
15-01-0436-vl	Städtebau I Vorlesung		St	K/mP	120/15	50	X	2	o	VL				x						
15-01-0436-ue	Städtebau I - Übung		St	A		50	X	2	o	Ü				x						
15-01-0446	Städtebau II					100	1	4	o	X	5								5	
15-01-0446-vl	Städtebau II Vorlesung		St	K/mP	120/15	50	X	2	o	VL				x						
15-01-0446-ue	Städtebau II - Übung		St	A		50	X	2	o	Ü				x						
Bereich VII: Gebäudetechnologie (Fachgruppe F)										22	o	X	25							
15-01-0417	Tragwerkslehre		St		K	180	100	1	6	o	X	5	5							
15-01-0417-vl	Tragwerkslehre 1- Vorlesung						X	2	o	VL				x						
15-01-0417-ue	Tragwerkslehre 1 - Übung						X	2	o	Ü				x						
15-01-0417-vu	Tragwerkslehre 2 - Blockveranstaltung						X	2	o	VL+Ü				x						
15-01-0427	Baustoffkunde		St		A+K	120	100	1	4	o	X	5	5							
15-01-0427-vl	Baustoffkunde - Vorlesung						X	2	o	VL				x						
15-01-0427-ue	Baustoffkunde - Übung						X	2	o	Ü				x						
15-11-0427	Bauphysik					100	1	4	o	X	5	5								
15-11-0427-vl	Bauphysik - Vorlesung		St		K	120	100	X	2	o	VL			x						
15-11-0427-ue	Bauphysik - Übung		bnb		A	0	X	2	o	Ü				x						
15-01-0447	Grundlagen der Gebäudetechnologie					100	1	4	o	X	5								5	
15-01-0447-vl	Grundlagen Gebäudetechnologie - Vorlesung		St		mP/K	15/120	100	X	2	o	VL								x	
15-01-0447-ue	Grundlagen der Gebäudetechnologie - Übung					0	X	2	o	Ü									x	
15-11-0447	Smart Building		St		SF	100	1	4	o	X	5								5	
15-11-0447-vl	Smart Building Design - Vorlesung						X	2	o	VL									x	
15-11-0447-ue	Smart Building Design - Übung						X	2	o	Ü									x	
Bereich VIII: WPF Praxis und Technik (max. 1 Modul), Bereich nach § 30 (6) APB									1	12	o	X	5						5	
Katalog WPF	Module des FB 13 (Baubetrieb A1+Experimentelle Fassadentechnik) und Module des Fachbereichs Architektur (siehe Modulhandbuch)		St				X			f		5								
Bereich IX: Wahlbereich (mind. 5 CP interdisziplinär), Bereich nach § 30 (6) APB										1			15							
BEREICH	Interdisziplinärer Bereich (min 5 CP)						X						5-15							
15-01-0410	Interdisziplin. Projekt in der Studieneingangsphase (=Modul)		bnb		A+Kq	15	0	2	o	Ü		2							2	
KATALOG	Interdisziplinäres Wahlfach (min. 3 CP benotet)						1		o			3-13							5	
BEREICH	Diziplinäre Vertiefung						X						0-10							
KATALOG	Diziplinäres Wahlfach		St		SF	1	1	2	f			0-10							5 3	
KATALOG	Soft Skills (Fakultativ einzubringen, sonst WF) (max. 3 CP)		bnb		SF		0		f			0-3								
Bereich X: Bachelor Thesis (max. 1 Modul)							X			4	o		15						15	
15-01-5400/1	Bachelorthesis Hochbau					100	1	2	f			15								
	Abgabe + Kolloquium		St		A+Kq	15	100	X		o		12								
	Erstellung der Mappe		bnb		A	0	X			o		3								
15-01-5400/2	Bachelorthesis Städtebau					100	1	2	f			15								
	Abgabe + Kolloquium		St		A+Kq	15	100	X		o		12								
	Erstellung einer Mappe		bnb		A	0	X			o		3								
Summe														180	30	30	30	30	30	30

v6.0

Stand: 17.01.2022 tg/mve

* Voraussetzung: Entwurf I

** Voraussetzung: Entwurf II

° Ggf. Anwesenheitspflicht

1.2. Qualifikationsziele

Studierende, die den Studiengang B. Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen, einfach strukturierten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen individuellen Lösungsvorschlag, der erkennbar eigenständig baukünstlerische, technische, konstruktive und gesellschaftliche Anforderungen verbindet.
- Sie sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und diskutieren auf dieser Basis die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung; sie sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei reflektieren sie situationsbezogen die Angemessenheit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Grundkenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Lehrenden und anderen Studierenden zu entwickeln.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte treffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse im Hinblick auf technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen sowie neuartige Anforderungen, die sie im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen berücksichtigen bzw. antizipieren.
- Sie entwickeln eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend in Wort und Bild zu vermitteln.
- Sie setzen die jeweils geeigneten digitalen und analogen gestalterischen Werkzeuge und Techniken ein, um ihre Entwurfsidee in zwei- und dreidimensionaler Darstellung optimal zu kommunizieren.
- Sie sind in der Lage, in Grafik, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung auf allgemeinverständlichem Niveau zu kommunizieren.
- Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen des Planens und Entwerfens und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch mit theoretischem und methodischem Wissen.
- Sie besitzen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Kommunizierens.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Vor Beginn des Bachelorstudiengangs ist ein mindestens sechswöchiges Baupraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung zu absolvieren. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe einer Baustelle sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklich-praktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den Studiengang B.Sc. Architektur sechs Wochen, d.h. mindestens 30 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Als Praktikum gilt für den B.Sc. Architektur die Tätigkeit bei einem Unternehmen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes auf einer Baustelle. Eine planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit ist ausdrücklich nicht anzuerkennen.

Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.

Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur mit entsprechenden praktischen Anteilen sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art und Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Ordnung des Studiengangs: B.Sc. Architektur

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger handwerklicher Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, wenn bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.